

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1210 —**

**Drogenkriminalität**

*Der Bundesminister des Innern – P I 1 – 625 362/21 – hat mit Schreiben vom 13. April 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die Beantwortung der meisten Fragen erfordert Statistiken, die es nicht gibt und die auch aus anderen Übersichten nicht abgeleitet werden können.

1. Bei wie vielen der im Zeitraum 1980 bis 1982 in den einzelnen Bundesländern ermittelten Cannabisvergehen handelt es sich um
  - a) Anbau,
  - b) Besitz unter 50 g,
  - c) Besitz unter 100 g,
  - d) Besitz unter 500 g,
  - e) Besitz unter 1 kg,
  - f) Besitz über 1 kg,
  - g) Handel unter 50 g,
  - h) Handel bis 1 kg,
  - i) Handel von Mengen über 1 kg,
  - k) Handel von Mengen über 100 kg?
2. Bei wie vielen der 1980 bis 1982 ermittelten Opiatvergehen handelt es sich in den einzelnen Bundesländern um
  - a) Mengen unter 5 g,
  - b) Mengen bis 50 g,
  - c) Mengen bis 1 kg,
  - d) größere Mengen,
  - e) Erwerb oder Besitz,
  - f) Handel,
  - g) Rezeptfälschungen,
  - h) illegalen Verkauf opiathaltiger Pharmaka?

Aus dem in der Vorbemerkung genannten Grund ist eine Beantwortung der Fragen 1 und 2 nicht möglich.

3. Wie viele der 1982 ermittelten Verfahren ergaben sich durch
  - a) Scheinkäufe der Behörde,
  - b) „Verdeckte Fahnder“,
  - c) nichtbeamtete Lockspitzel,
  - d) selbst in Betäubungsmittel-Verfahren verwickelte V-Leute,
  - e) Geständnisse vorübergehend Festgenommener?

Aus dem in der Vorbemerkung genannten Grund ist eine Beantwortung der Frage 3 nicht möglich.

Anzumerken ist, daß die Polizei „Lockspitzel“, die einen nicht vorhandenen Tatentschluß erst wecken sollen, nicht einsetzen darf.

4. Wie vielen Fällen von Verflechtungen zwischen illegalem Waffenhandel und Betäubungsmittelhandel gingen LKAs und BKA in den letzten fünf Jahren nach?

In der Bundesrepublik Deutschland sind Verflechtungen zwischen illegalem Waffen- und Rauschgifthandel bislang nicht zutage getreten.

5. In wie vielen in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Fällen von
  - a) versuchtem Cannabishandel,
  - b) versuchtem Kokainhandel,
  - c) versuchtem Opiathandel,
  - d) ausgeführtem Betäubungsmittelhandelwaren Agenten bzw. V-Leute der US Drug Enforcement Administration während der letzten zehn Jahre verwickelt (z.B. Izzet Saryar)?

Die US Drug Enforcement Administration ist eine amerikanische Behörde zur Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität mit Verbindungsbeamten in verschiedenen Ländern, so auch in der Bundesrepublik Deutschland. Sie besitzt keine hoheitlichen Befugnisse in der Bundesrepublik Deutschland und ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe an die Gesetze des Gastlandes gebunden.

6. Wie viele „Untergrund-Fahnder“ sind in der Bundesrepublik Deutschland und wie viele im Ausland auf dem Betäubungsmittelsektor tätig?

Zum Wesen der Kriminalpolizei gehört seit ihrer Gründung der Einsatz in Zivil. Ermittlungen und Fahndungen müssen in den Kreisen durchgeführt werden, denen die Zielpersonen angehören. Statistische Aussagen darüber, mit wieviel Kräften die Polizei auf dem Betäubungsmittelsektor jeweils im „Untergrund“ fahndet, sind nicht möglich.

7. Gegen wie viele Polizeibeamte mußte in den letzten zehn Jahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt werden und gegen wie viele Zollbeamte?
8. Wie viele Betäubungsmittelverfahren liefen 1980, 1981 und 1982 in der Bundesrepublik Deutschland (nach Ländern)
  - a) vor Jugendgerichten,
  - b) vor Amtsrichtern,
  - c) vor Amtsrichtern mit Schöffen,
  - d) vor Kleinen Strafkammern an Landgerichten,
  - e) vor Großen Strafkammern an Landgerichten und wie viele waren davon Berufungsverhandlungen?
9. Wie viele dieser Verfahren betrafen in den erwähnten Jahren
  - a) Cannabis, Besitz bzw. Konsum,
  - b) Cannabishandel, geringe Mengen (bis 100 g),
  - c) Cannabishandel, nicht geringe Mengen,
  - d) Cannabis in Justizvollzugsanstalten,
  - e) Opiate, Besitz geringer Mengen,
  - f) Opiate, Besitz nicht geringer Mengen,
  - g) Opiate, Handel mit geringen Mengen,
  - h) Opiate, Handel mit nicht geringen Mengen,
  - i) Kokain, Besitz geringer Mengen,
  - k) Kokain, Besitz nicht geringer Mengen,
  - l) Kokain, Handel mit geringen Mengen,
  - m) Kokain, Handel mit nicht geringen Mengen,
  - n) Halluzinogene (LSD etc.), Besitz,
  - o) Halluzinogene, Handel,
  - p) Verstöße gegen das Arzneimittelrecht durch Ärzte,
  - q) andere Verstöße gegen das Arzneimittelrecht?
10. Wie viele Cannabisverfahren aus 1982 hatten zum Verhandlungsgegenstand
  - a) Mengen bis zu 10 g,
  - b) Mengen zwischen 10 und 100 g,
  - c) Mengen zwischen 100 und 500 g,
  - d) Mengen zwischen 500 und 10 000 g,
  - e) größere Mengen?
11. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der Mengenfestsetzung der „geringen“ Mengen bei den einzelnen Betäubungsmittelarten, und zwar
  - a) Cannabispflanzen,
  - b) Cannabisblätter („Marihuana“),
  - c) Cannabisharz,
  - d) Cannabiskonzentrat (Öl),
  - e) Opium,
  - f) Heroin,
  - g) andere Opiate,
  - h) Kokain,
  - i) LSD,
  - k) andere Halluzinogene,
  - l) Amphetamine,
  - m) rezeptpflichtige Pharmaka?

Aus dem in der Vorbemerkung genannten Grund ist eine Beantwortung der Fragen 7 bis 11 nicht möglich.

12. In wie vielen Verfahren des Jahres 1982 kam § 29 Abs. 5 und in wie vielen § 30 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes zur Anwendung
  - a) absolut,
  - b) prozentual zur Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalten, und wie viele verbüßten eine Strafe wegen
  - c) Cannabis,
  - d) Opiaten,
  - e) anderen Betäubungsmitteln?

Zur Anwendung des § 29 Abs. 5 Betäubungsmittelgesetz:

Die Strafverfolgungsstatistik weist für 1982 24 Personen aus, denen gegenüber nach Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz von Strafe abgesehen worden ist. Die bundeseinheitliche

Vollzugsstatistik führt zum 31. März 1982 insgesamt 45 584 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte auf. 24 Personen hiervon wären 0,05 v. H. Wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen sind die Zahlen allerdings nicht vergleichbar.

Zur Anwendung des § 30 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. Wie hoch war an den Stichtagen 15. Januar 1980, 15. September 1980 bis 1982 (eventuell andere erfaßte) der Anteil von Betäubungsmittelsträftätern in den Justizvollzugsanstalten der Bundesländer, und zwar
- a) absolut,
  - b) prozentual zur Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalten, und wie viele verbüßten eine Strafe wegen
  - c) Cannabis,
  - d) Opiaten,
  - e) anderen Betäubungsmitteln?

Die Strafvollzugsstatistik führt folgende Zahlen für Gefangene auf, gegen die jeweils am 31. März Freiheitsstrafen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz vollzogen wurden:

1980	3 203 Strafgefange
1981	3 778 Strafgefange
1982	3 933 Strafgefange

Der prozentuale Anteil dieser Gefangenen zur Gesamtbelegung mit Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten hat betragen:

1980	7,6 v. H.
1981	8,8 v. H.
1982	8,6 v. H.

Weitere Daten zu dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.